



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 217.

Leipzig, Montag den 18. September 1916.

83. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Verband der Buchhändler Pommerns.

Die Schreib- und Verbielfältigungs-Anstalt

L. Vielesfeldt (Inh. Frau Toni Fischer)  
in Stettin

versendet Einladungen zum Eintritt in die Stettiner Leservereinigung (Bücher und Zeitschriften). Es wird gleichzeitig zur Deckung des Bedarfs an Schulbüchern, Romanen, schöner Literatur, wissenschaftlichen Werken, Musikalien, Bildern, Kunstblättern, Zeitschriften usw. aufgefordert unter Zusicherung von 10% Rabatt.

Wir bringen dieses zur Kenntnis der Herren Verleger und Lieferanten der Buchhändler mit der Bitte, ev. Bestellungen unsern Satzungen entsprechend zu behandeln, auch auf ev. Hintermänner zu achten.

Der Vorstand.  
Johs. Burmeister.

### Preiswucher im Buchhandel?

Von Dr. Alexander Elster.

Die durch die Presse gegangene, im Vbl. Nr. 206 abgedruckte Notiz »Sind Bücher Gegenstände des täglichen Bedarfs« ist in Nr. 206 schon einer kurzen treffenden Erwiderung von Seiten der Redaktion teilhaft geworden. Bei der Aufmerksamkeit, die diese Sache im Buchhandel zu finden verdient, darf ich im Einverständnis mit der Redaktion des Vbl. noch etwas ausführlicher auf die Frage eingehen.

Es ist gewiß noch niemandem im Buchhandel der Gedanke gekommen, daß er auch mit den Bestimmungen über den Lebensmittelwucher in unliebsame Berührung kommen könnte, und so einfach, wie jene Notiz sich die Sache macht, liegt die Sache denn doch nicht. Es handelt sich hier um zwei Hauptfragen: 1. Sind Bücher als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Verordnung gegen den Preiswucher anzusehen? 2. Liegt bei einem etwaigen Preisaufschlag von 10% wirklich eine »übermäßige Preissteigerung« im Sinne der genannten Verordnung vor? Dazu kommt noch eine dritte Frage: 3. Wie weit handelt es sich dabei um Waren, die vor dem Kriege erzeugt worden sind?

#### 1. Sind Bücher Gegenstände des täglichen Bedarfs?

Manche Bücher sind in manchen Kreisen ohne Zweifel Gegenstände des täglichen Bedarfs, und der Verleger wie der Sortimenter wünschen wohl, es möchte sich da um recht viele Bücher und recht weite Kreise handeln. Leider aber ist das doch nur in sehr beschränktem Maße der Fall. Selbst wenn es sich um Bücher handelt, die für eine gewisse berufliche Ausbildung unerlässlich sind, so ist es doch hier immer geistige Nahrung, die sogar, wie man weiß, durch Leihen und durch Benutzung in öffentlichen Bibliotheken erreichbar ist, wenn etwa ihre Beschaffung Schwierigkeiten machen sollte. Schon insofern ist das einzelne Stück nicht gleichbedeutend an exklusiver Ausnützbarkeit etwa wie Nahrungsmittel oder Kleidung. Aber weiter:

In einer Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Mai 1916 (Jurist. Wochenschrift 1916, S. 1133) heißt es: Gegenstände des täglichen Bedarfs können jetzt unter den veränderten Umständen auch solche Genußmittel sein, die früher, wie z. B. Feigen, Lugsartikel waren. Ein tagtäglich bedarf für jedermann wird nicht vorausgesetzt, es muß nur für die Gesamtheit ein tägliches Bedürfnis vorhanden sein. Auch Genußmittel von feinerer Zubereitung, die vorwiegend von den begüterten Kreisen begehrt werden, gehören hierher. Preiswucher ist gegen Arme und Reiche verboten. Nur ausnahmsweise genossene Lederbissen können nicht zu Gegenständen des täglichen Bedarfs gezählt werden.

Es steht hier also in Frage, ob die Gattung, zu der ein Gegenstand gehört, zu den täglichen Bedarfsgegenständen zu rechnen ist. Wertvollere, kostspieligere Waren können dabei von ihrem höheren Standort des Luxusbedarfs unter den heutigen veränderten Bedürfnisverhältnissen in die Klasse der Tagesbedarfswaren heruntersinken. Daß aber die Verhältnisse des Krieges in dieser Hinsicht gerade Bücher, soweit sie vordem nicht Tagesbedarfsgegenstände waren, jetzt zu solchen gemacht hätten, kann man wohl kaum behaupten. Waren denn nun Bücher stets und grundsätzlich Tagesbedarfsgegenstände?

Die genannte Entscheidung nennt Tagesbedarfsgegenstände solche, die zwar nicht jedermann täglich braucht, die wohl aber die Gesamtheit täglich braucht. Hier scheint also so etwas wie ein Mehrheitsbeschluß folgender Art gefaßt werden zu können: Ist der Nichtgebrauch Ausnahme, dann handelt es sich um einen Gegenstand des Gesamtgebrauchs; ist in dessen bei der überwiegenden Mehrheit des Volkes ein täglicher Gebrauch der Bücher Ausnahme, dann sind Bücher keine Gegenstände des täglichen Bedarfs. So in diesem Sinne nötig und täglich gebraucht werden aber wohl nur Schulbücher und einige ganz wenige andere Gattungen — Lehrbücher, Gesetzbücher, Nachschlagewerke usw.

Es kann also sehr wohl Bücher geben, an denen ein tägliches Bedürfnis in strengstem Sinne vorhanden ist.

Hat die Verordnung vom 23. Juli 1915 nun diesen Sinn? Gedacht hat sie daran offenbar nicht. Aber das würde nicht ausschlaggebend sein. In der dem Reichstag überreichten Denkschrift der Regierung (Reichst.-Druckf. 1914/15, Nr. 107, S. 69), die die »Motive« der Kriegsgesetzgebung mitteilt, ist von der Verordnung gesagt, sie richte sich »gegen die übermäßige Preissteigerung beim Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen«, was freilich nur eine Wiederholung der in der Verordnung selbst aufgezählten Gegenstände ist, wozu dann noch Gegenstände des Kriegsbedarfs kommen, — aber aus einer früheren Denkschrift (Nr. 26) ergibt sich, daß man die ganze Frage unter dem Gesichtspunkt des *Wucher*, d. h. der Ausbeutung einer Notlage, betrachtet zu sehen wünscht. Der Kreis der Gegenstände ist durch die genannten Beispiele nicht beschränkt; Wucher kann auch bei jedem anderen Gegenstände des täglichen Bedarfs vorkommen.

Bisher ist im Buchhandel von Ausbeutung einer Notlage, die in dem Bedarf von Büchern bestehen soll, wohl nirgends